

AG Gronau, Urteil vom 07.10.2004 – 11 C 136/04
Durchschnittliche Schwierigkeit bei Verkehrsunfallabwicklung

RVG § 14; VV RVG Nr. 2400

Für die Regulierung von üblichen Verkehrsunfallschäden steht dem Rechtsanwalt eine Rahmengebühr von 1,0 zu.

Aus den Gründen: Fällt die Regulierung von Verkehrsunfallschäden nicht unter ein Gebührenabkommen, dann steht dem beauftragten Anwalt für die üblichen Schadensregulierungen eine Rahmengebühr von 1,0 zu (so auch Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, 16. Aufl. 2004, RVG § 14 Rz. 101).

Dass es einerseits Stimmen aus der Anwaltschaft gibt – wie hier vom Kläger zitiert – die gerne mehr hätten, und es andererseits Stimmen aus der Versicherungswirtschaft – wie hier vom Beklagten – gibt, die gerne weniger zahlen möchten, ist ebenso selbstverständlich wie ungeeignet, den von Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert dargestellten Maßstab als grundsätzlich vernünftig in Frage zu stellen.

Im Rahmen von § 14 RVG bemessungsrelevante Faktoren, die eine höhere Rahmengebühr als in Höhe von 1,0 gerechtfertigt erscheinen lassen (vgl. hierzu Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, aaO, Rz. 101 ff.) sind weder vom Kläger dargelegt noch ersichtlich.

Anmerkung:

Die obige Entscheidung verdient es, direkt in mehrfacher Hinsicht kommentiert und „gewürdigt“ zu werden.

Zunächst belegen die eher dürftigen Entscheidungsgründe, dass viele Gerichte noch relativ wenig Erfahrung mit dem Vergütungsrecht der Rechtsanwälte haben, was darauf zurückzuführen sein wird, dass sich Honorarklagen von Anwälten gegen eigene Mandanten in Grenzen hielten und Dritte unter der Geltung der BRAGO eher selten auf Anwaltshonorar in Anspruch genommen wurden.

So fehlt offensichtlich das „know how“, wie mit der anwaltlichen Vergütung und den Bewertungskriterien des alten § 12 BRAGO und des neuen § 14 RVG umzugehen ist.

Das Gericht, das ganz offensichtlich auch meint, auf die Einholung eines Gebührengutachtens der zuständigen Rechtsanwaltskammer verzichten zu können, überprüft die in Rechnung gestellte Gebühr nicht – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – anhand der vier bzw. fünf Bewertungskriterien von § 14 RVG, sondern setzt unter Hinweis auf eine Zitatstelle bei Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert die Gebühr ohne weitere Begründung auf 1,0 fest.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit § 14 Abs. 1 RVG unterbleibt ebenso wie eine Prüfung von § 14 Abs. 2 RVG.

Die Möglichkeit, dass sich in einem anerkannten Standard-Kommentar ein Druckfehler eingeschlichen haben könnte (vgl. insoweit in der Tat § 14 Rn. 101; anders und richtig im selben Kommentar: VV 2400 Rn. 96) wird nicht gesehen oder thematisiert, weil die Grundzüge des anwaltlichen Gebührenrechts nicht beherrscht werden.

Es geht nicht darum, ob Stimmen aus der Anwaltschaft „gerne mehr hätten“ und Stimmen aus der Versicherungswirtschaft „gerne weniger zahlen möchten“, sondern § 14 Abs. 1 RVG bestimmt – übrigens wie der frühere § 12 Abs. 1 BRAGO – dass der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Höhe seiner Gebühr nach billigem Ermessen bestimmen darf. Als Ermessensentscheidung ist die Bestimmung der Einzelfallgebühr durch den Rechtsanwalt nur daraufhin überprüfbar, ob er von falschen tatsächlichen Grundlagen ausgegangen ist, ob er den Ermessensspielraum überschritten oder gar sein Ermessen missbraucht hat (allgemeine Meinung, z.B. LG Aachen, AnwBl. 1983, 235; ebenso OLG Düsseldorf in AnwBl. 1999, S. 611).

Nur dann, wenn die angesetzte Gebühr, die in vergleichbaren Fällen angemessene deutlich übersteigt, ist sie unbillig und nicht verbindlich (vgl. AG Helmstedt AnwBl. 1984, 275).

Wenn das Amtsgericht Gronau sich mit dieser Rechtsprechung und auch mit weiteren Veröffentlichungen von Madert auseinandergesetzt hätte (vgl. beispielsweise Madert in DAR 2004, 417 (418)) hätte es unschwer feststellen können, dass sich an dieser Beurteilung bzw. an diesem Prüfungsschema auch durch das RVG nichts geändert hat.

Das Gericht hätte dann auf den Gedanken kommen können, dass auch ein sorgfältig erstellter Kommentar, wie der vom Gericht zitierte, Druckfehler enthalten kann.

Tatsächlich sollte es in § 14 Rn. 101 heißen, dass dem Anwalt bei üblichen Schadensregulierungen, soweit sie nicht unter ein Gebührenabkommen fallen, eine Rahmengebühr von 1,3 zusteht.

Der eigentlich offen zu Tage tretende Druckfehler wird bereits in der nächsten, der 17. Auflage, korrigiert werden (vgl. hierzu demnächst auch Madert in AGS, Heft 1 aus 2005, S. 1).

Tatsächlich ist es fast einhellige Meinung, dass zumindest in durchschnittlichen Fällen eine Regelgebühr (sic. !) von 1,3 ohne weitere Ausführungen zu bewilligen ist (vgl. beispielsweise Teubel in Mayer/Kroiß, Nomos-Verlag, Nr. 2400 VV, Rn. 9; Henke in AnwBl. 2004, S. 363 f.; Römermann in Magazin „Anwalt“ 2004, S. 20 f.; Hansens in JurBüro 2004, S. 245; derselbe in RVG-Report 2004, S. 59 f. u. 209 f.; Braun/Hansens RVG-Praxis, ZAP-Verlag, S. 84 f.).

Das Urteil des Amtsgerichts Gronau beweist damit in eindrucksvoller Weise, wie notwendig es in Zukunft sein wird, dass sich nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Gerichte intensiv mit dem geltenden Vergütungsrecht des RVG beschäftigen, um zu richtigen Entscheidungen zu gelangen.

Gerade die neuen Anrechnungsregeln von Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 4 RVG werden dazu führen, dass eine Vielzahl von Vergütungsfragen durch Gerichte geklärt werden müssen.

Die angerufenen Gerichte werden sich zu überlegen haben, ob es nicht sinnvoll ist, von der Möglichkeit der Einholung eines Kammergutachtens (vgl. § 14 Abs. 2 RVG) auch dann Gebrauch zu machen, wenn man der immer noch anzutreffenden falschen Auffassung folgt, die Einholung eines Gutachtens sei nur dann erforderlich, wenn es um einen Rechtsstreit zwischen Rechtsanwalt und eigenem Mandanten gehe.

Diese merkwürdigerweise in fast allen Standardkommentaren vorzufindende Meinung (vgl. bspw. Mayer/Kroiß a.a.O. § 14 Rn. 61; Madert in Gerold/Schmidt/Madert, § 14 Rn. 119; selbst Braun in Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, Teil 1 Rn. 217) wird seit Jahrzehnten ohne kritische Durchleuchtung und unter Hinweis auf eine BGH-Entscheidung des Jahres 1968 vertreten, in der – ohne jegliche Begründung – in einem Halbsatz die Behauptung aufgestellt wird, bei Rechtsstreitigkeiten gegenüber einem Dritten sei die Berechtigung der Höhe einer Anwaltsgebühr durch ein Gutachten nicht zu klären (vgl. BGH, Urteil vom 5.2.1968 in DVBl 1969, S. 204)

Soweit vereinzelt der Versuch unternommen wird, hierfür eine Begründung zu konstruieren (vgl. etwa Winkler in Mayer/Kroiß a.a.O., § 14 Rn. 61) scheitern derartige Versuche ersichtlich nicht nur an dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes, sondern auch daran, dass im Kostenerstattungs- und im Kostenfestsetzungsverfahren bekanntlich die Vergütung gegen den unterlegenen Dritten ebenfalls dem RVG (woher auch sonst ?) entnommen wird.

Die Rechtsanwaltskammern und ihre Gebührenabteilungen sind aufgrund eines einstimmigen Beschlusses auf der Jahreshauptversammlung in Bamberg vom September 2004 jedenfalls bereit, ihren Teil zur Rechtsfortbildung beizutragen und Gutachten selbstverständlich auch dann zu erstatten, wenn die streitige Gebühr gegen einen Dritten durchgesetzt werden soll. Es wäre zu wünschen, wenn die Gerichte von diesem Angebot – völlig unabhängig von der rechtlichen Auslegung des § 14 Abs. 2 RVG – Gebrauch machen würden.

Dies gilt um so mehr, als die Gerichte an das Ergebnis der Gutachten bekanntlich nicht gebunden sind, sodass die Entscheidungskompetenz der Gerichte in keiner Weise beeinträchtigt wird. Umgekehrt würde der Sachverstand von Anwälten, die sich teilweise über Jahrzehnte hinweg intensiv mit den Vorschriften des Gebührenrechts beschäftigt haben, Fehlentscheidungen wie die oben vorgestellte möglicherweise verhindern helfen.

Rechtsanwalt und Notar
Herbert P. Schons,

1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf